



# Amtsblatt

Nr. 28/2003 vom 31. Oktober 2003 –11. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis:

<b><u>Teil I</u></b>	<b>(Seite)</b>	
Bekanntmachungen	2	Einteilung des Stadtgebietes Velbert in Wahlbezirke
	10	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
	11	Auslegung der Eintragungslisten
	12	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
	13	Öffentliche Zustellung
	14	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	15	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
	15	Hinweis auf nichtoffenes Verfahren - Lieferauftrag
	16	Sondernutzungssatzung
	17	Bebauungsplan Nr. 721.01 –Am Höfgessiepen-
	20	Bebauungsplan Nr. 610.02 –Grünstraße-
	23	Bebauungsplan Nr. 638 –Jupiterstraße-
<b><u>Teil II</u></b>		
Termine	25	Sitzungsplan für die Monate November und Dezember
<b><u>Teil III</u></b>		
Verwaltungsinfos	26	Fragen zur Unternehmensnachfolge? Die Wirtschaftsförderung hilft!

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 35,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung**

Bekanntgabe gemäß §§ 4 und 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)  
über der Einteilung des Stadtgebietes Velbert in Wahlbezirke  
für die Wahl des Rates der Stadt Velbert am 26. September 2004

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2003 gemäß § 4 des Kommunalwahlgesetzes die Einteilung des Stadtgebietes Velbert in 25 Wahlbezirke wie folgt beschlossen:

**Velbert-Mitte**  
**Wahlbezirke 1 bis 15**

<b>Wahlbezirk 1</b>	
Am Brassenhäus	Kolpingstraße
Am Diek	Mittelstraße
Bergische Straße	Nordstraße
Châtelleraultweg	Parkstraße 2-50 / 1-31
Corbygasse	Pfeilstraße
Diekstraße	Schloßstraße
Eckstraße	Schulstraße
Europaplatz	Schwanenstraße 2-68 / 1-75
Friedrich-Ebert-Straße 202-288 / 203-253	Sternbergstraße 2-60 / 1-59
Friedrichstraße 2-102 / 1-77	von-Böttinger-Straße
Hohenzollernstraße 2-60 / 1-55	

<b>Wahlbezirk 2</b>	
Am Denkmal	Hofstraße
Am Offers	Kaiserstraße
Birkenstraße 66 – S / 65 – S	Kleestraße
Blumenstraße	Kollwitzstraße
Cranachstraße	Nedderstraße
Dürerstraße	Noldestraße
Friedrich-Ebert-Straße 2 – 200 / 1 – 201	Offerstraße
Friedrichstraße 104 – 276 / 79 – 233	Poststraße 2 – 68 / 1 – 99
Grünstraße 2 – 8 / 1 – 11	Rathausplatz/Thomasstraße
Günther-Weisenborn-Straße	Weidenstraße

<b>Wahlbezirk 3</b>	
Ahornstraße	Heidestraße 2 – 124 / 1 – 115
Akazienstraße	Hölterhoffstraße
Am Lindenkamp 38 – S / 37 – S	Kastanienallee
Birkenstraße 2 – 64 / 1 – 63	Lindenstraße
Dammstraße	Mettmanner Straße 40 – 68 / 45 – 71
Don-Bosco-Straße	Nedderheide
Eduard-Schulte-Straße	Oberste Kamp
Erlenweg	Poststraße 70 – S / 101 – S
Eschenstraße	Rheinlandstraße 30 – S / 21 – S
Feuerdornstraße	Rotdornstraße
Forststraße	Ulmenweg
Froebelstraße	Weißdornstraße
Hans-Böckler-Straße	

-

<b>Wahlbezirk 4</b>	
Am Grünewald	Bartelskamp
Am Hardenberger Hof	Heidekamp
Am Kostenberg	Heidestraße 126 – 178 / 117 – 173
Am Lindenkamp 2 – 36 / 1 – 35	Honigloch
Bartelsheide	Rehmannsweg

<b>Wahlbezirk 5</b>	
Am Brinkmannsbusch	Königsberger Straße
Am Büschgen	Marsstraße
Am Buschkamp	Memeler Weg
Am Stinder	Merkurstraße
Am Thekbusch	Neptunstraße
Beerenbusch	Obere Flandersbach
Distelbusch	Orionweg
Dornenbusch	Plutoweg
Flandersbach	Rützkauen 25 u. 26
Flandersbacher Weg	Saturnstraße
Fliederbusch	Schlehenbusch
Gerhart-Hauptmann-Straße	Schopenhauerstraße
Haselbusch	Stettiner Weg
Herderstraße	Uranusstraße
Hofer Heide	Venusstraße
Holunderbusch	Wacholderbusch
Hülsenbusch	Zur Dalbeck
Illexweg	Zur Sonnenblume
Jupiterstraße	Zur Steinbeck

<b>Wahlbezirk 6</b>	
Allensteiner Weg	Heiligenhauser Straße
Alte Ziegelei	Marienburger Platz
Breslauer Straße	Nordenscheid
Danziger Platz	Papenfeld
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	Posener Straße
Fichtestraße	Stormstraße
Fontanestraße	Uhlandstraße
Hardenberger Straße	Wordenbecker Weg
Hebbelstraße	Zum Grünendal
Heidestraße 180 – S / 175 – S	

<b>Wahlbezirk 7</b>	
Abbestraße	Lortzingstraße
Am Nottekothen	Mozartstraße
Brahmsstraße	Parkstraße 52 – S / 33 - S
Brucknerstraße	Regerstraße
Einsteinstraße	Röntgenstraße
Grünheide	Schnegelskothen
Händelstraße	Schumannstraße
Hertzstraße	Uelenbeek
Jahnstraße	von-Humboldt-Straße 2 – 62 / 1 – 55
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Wagnerstraße
Lisztstraße	Wichernstraße

-

**Wahlbezirk 8**

Asternweg	Tulpenweg
Birther Straße	Veilchenweg
Dahlienweg	von-Humboldt-Straße 64 – S / 57 – S
Geranienweg	von-Laue-Straße
Ginsterweg	Zur Abtsküche
Ohmstraße	Zur Schmiede
Planckstraße	

**Wahlbezirk 9**

Brehmstraße	Nelkenweg
Domagkweg	Paracelsusstraße
Hahnemannstraße	Paul-Ehrlich-Straße
Hufelandstraße	Pettenkoferweg
Jasminweg	Robert-Koch-Straße
Keplerstraße	Rosenweg
Kopernikusstraße	Virchowstraße
Krehwinkler Höfe	von-Behring-Straße
Landsteinerweg	von-Fraunhofer-Straße
Meyershofweg	Zur Mühlen

**Wahlbezirk 10**

Am Anger	Hinterm Berg
Am Diependal	Höhenweg
Am drügen Pött	Hülsbecker Weg
Am Gehöft	Im Stock
Am Kalksteinbruch	Johannastraße
Am Nordhang	Josefinenanger
Am Oveskamp	Kalkofen
Am Wasserfall	Kettwiger Straße
An der Tenne	Krehwinkler Weg
Borkhorster Weg	Langenhorster Straße 44 – S / 45 –S
Brandenbusch	Losenburg
Buchfeld	Losenburger Weg
Bützgen's Weg	Marthastraße
Dachsweg	Nikolaus-Ehlen-Straße
Elisabethstraße	Oberlangenhorst
Fasanenweg	Sauerbruchstraße
Fuchsweg	Schleppweg
Grundscheidsweg	Waldweg
Hasenpfad	Werdener Straße 52 – S / 53 – S
Hedwigstraße	Zum Jungfernholz
Hildegardstraße	Zur Grafenburg

**Wahlbezirk 11**

Am Buschberg	Hespertal
Am Buschkothen	Hohenzollernstraße 62 – S / 57 – S
Am Grabenberg	Im Knippert
Am Klarensprung	Langenhorster Straße 2 – 42 / 1 – 43
Am Rosental	Moltkeplatz
Am Schwanefeld	Moltkestraße
An der Wildenburg	Rosentaler Weg
Bismarckstraße	Schwalbenstraße
Bleeker Weg	Schwanenstraße 70 – S / 77 – S
Dompfaffenweg	Sperberstraße

-

Drosselweg	Taubenstraße
Eintrachtstraße 2 – 34 / 1 – 35	Tenner Berg
Friedfeld	Werdener Straße 2 – 50 / 1 – 51
Friedrich-Ebert-Straße 290 – S / 255 – S	Wildenhang
Goebenstraße	Wildenstein
Hefel	Zechenweg 44 – S / 45 – S
Hefeler Straße	

Wahlbezirk 12	
Am Höfgen	In den Beerhöfen
Am Höfgesiepen	Königstraße
Am Kattensiepen	Konrad-Zuse-Straße
Am Nordpark	Meerstraße
Am Steinmetz	Oststraße 2 – 22 / 1 – 23
An der Mähre	Ostumer Weg
Bahnhofstraße	Röttgenstraße
Friedensplatz	Rudolfstraße
Friedensstraße	Sternbergstraße 62 – S / 61 – S
Gießereistraße	Talstraße
Höferstraße	Zechenweg 2 – 42 / 1 – 43

Wahlbezirk 13	
Am weißen Stein	Langenberger Straße 2 – 20 / 1 – 25
Berliner Straße	Mettmanner Straße 2 – 38 / 1 – 43
Bovenstraße	Oststraße 24 – S / 25 – S
Friedrich-Karrenberg-Platz	Rheinlandstraße 2 – 28 / 1 – 19
Friedrichstraße 278 – S / 235 – S	Schmalenhofer Straße 2 – 16 / 1 – 11
Grünstraße 10 – S / 13 – S	Sontumer Straße
Güterstraße	Steeger Straße
Koelverstraße	Südstraße
Küpperstraße	Wallstraße
Kurze Straße	Willy-Brandt-Platz

Wahlbezirk 14	
Alte Bahn	Im Hau
Am Heidefeld	In den Fliethen
Am Putschenholz	Kocksbusch
Am Schnappstüber	Kriegerheim
Bastersteichstraße	Martin-Luther-Straße
Burgfeld	Mettmanner Straße 70 – S / 73 – S
Burgstraße	Navigeser Straße 2 – 84 / 1 – 85
Carl-von-Ossietzky-Straße	Rützkausen außer 25 u. 26
Deller Straße	Rützkauser Straße
Eichholzstraße 2 – 40 / 1 – 25	Schmalenhofer Straße 18 – 140/13 – 137
Herzogstraße	Teichstraße
Hixholzer Weg	Unterste Kamp
Höltersheide	Ziegelstraße

Wahlbezirk 15	
Am Brangenberg	Harkortstraße
Am Eickheister	Heimstättenweg
Am Hackland	Industriestraße
Am Lieversholz	Langenberger Straße 22 – S / 27 – S
An der Hoddelskiep	Lieversfeld
An der Lantert	Metallstraße
Asbachtal	Nierenhofer Straße 2 – 100 / 1 – 109

-

Bessemerstraße	Priembergweg
Birkental	Richrather Weg 2 – S / 1 – 105 u. 109 – S
Bleiberg	Rottberg
Bleibergstraße 145, 182, 184	Rottberger Straße
Borsigstraße	Röttgen
Boschstraße	Siemensstraße
Brangenberger Straße	Sieperstraße
Bunsenstraße	Stahlstraße
Dieselstraße	vom-Bruck-Straße
Eickheisterstraße	Zeiss-Straße
Eintrachtstraße 36 – S / 37 – S	Zum Waschenberg
Eisenstraße	Zur Röbbbeck
Erzstraße	Zur Spieleick
Haberstraße	

**Velbert-Neviges  
Wahlbezirke 16 bis 20**

Wahlbezirk 16	
Alexander-Wolff-Straße	Kirchstraße 2 – 50 / 1 – 45
Alte Gasse	Klosterstraße
Am Karrenberg	Krüdenscheider Weg
Am Knollenberg	Kuhlendahler Straße
Am Sprung	Lohbachstraße 2 – 24 / 1 – 29
Am Stadtgarten	Löher Straße
An der Maikammer	Pestalozzistraße
Ansembourgallee	Reiger Weg
Antoniusstraße	Reuterstraße
Auf der Beek	Rommelssiepen
Auf der Drenk	Roonstraße
Auf der Höhe	Schaesbergstraße
Bernsaustraße	Schmalenhofer Straße 154 – 158 u. 190 – 194 / 151
Bleibergstraße 2 – 142, 160 u. 188 / 1 – 143 u. 147 – 159	Tönisheider Straße
Blücherstraße	von-Wendt-Straße
Diesterwegstraße	Weinbergstraße
Elberfelder Straße 2 – 58 / 1 – 57	Wilhelmstraße
Emil-Schniewind-Straße	Willy-Anker-Weg
Hospitalstraße	Wolfssiepen
Im Koven	Zum Hardenberger Schloß
Im Orth	Zum Hasenkampsplatz
Kirchplatz	Zwingenberger Weg

Wahlbezirk 17	
Agnes-Miegel-Weg	Kantstraße
Am Birkenfeld	Kirchstraße 52 – S / 47 – S
Am Hugenbusch	Meiberger Weg
Am Kröklenberg	Milchstraße
Am Schlagbaum	Neustraße
Asbrucher Straße 2 – 86 / 1 – 87	Nevigeser Straße 86 – S / 87 – S
Auf'm Angst	Paul-Keller-Straße
Beethovenstraße	Ricarda-Huch-Straße
Carl-Orff-Straße	Rilkeweg
Eichholzstraße 27 – 41 (nur ungerade)	Schubertstraße
Ernst-Wiechert-Weg	Simon-Dach-Straße

-

Ewald-Jochem-Straße	Theodor-Körner-Straße
Hermann-Stehr-Weg	Weierstall
Hochstraße	Wimmersberger Straße
Im Sonnenschein	Wülfrather Straße
Ina-Seidel-Weg	Zum Papenbruch

### Wahlbezirk 18

Am Bölkumer Busch	Jacob-Lüneschloß-Straße
Am Feldgen	Jägerstraße
Asbrucher Straße 88 – S / 89 – S	Krahnheide
Auf den Pöthen	Krumbeckstraße
Bogenstraße	Lohbachstraße 26 – S (nur gerade)
David-Peters-Straße	Lohmühler Berg
Denkmalstraße	Lukasstraße
Dillenberger Weg	Oberste Homberg
Elberfelder Straße 60 – S / 59 – 89 u. 115 – S	Paulstraße
Flurstraße	Schützenstraße
Gustavstraße	Unterste Dillenberg
Hölzerstraße	Unterste Homberg
Homberger Weg	Waldschlößchen
Hubertusstraße	Wiesenweg
Hügelstraße	Zum alten Schießstand
Im Holz	Zum Hombach
Im Wiesengrund	Zum Jahnsportplatz
	Zum Teller Hof

### Wahlbezirk 19

Am Pastoratsberg	Lilienstraße
Anemonenweg	Lohbachstraße 31 – S (nur ungerade)
Buchenstraße	Lüpkesberger Weg
Eichenstraße	Narzissenweg
Elberfelder Straße 91 – 113 (nur ungerade)	Schanzenweg
Elsbeeker Straße	Tannenstraße
Florastraße	Theodor-Heuss-Straße
Hohenbruchstraße 1 – S (nur ungerade)	Titschenhofer Straße
Konrad-Adenauer-Straße	Werner-Buschmann-Straße
Kurt-Schumacher-Straße	Zum Irrtum
Levy-Windmüller-Weg	

### Wahlbezirk 20

Alaunstraße	In der Heide
Adalbert-Stifter-Straße	Kleiststraße
Am Rosenhügel	Lessingstraße
Bahnstraße	Mörikestraße
Deilbachstraße	Nordrather Straße
Dönbergstraße	Quellenweg
Donnenberger Straße	Ringstraße
Fettenberger Weg	Schillerstraße
Gewerbestraße	Siebeneicker Straße
Goethestraße	Steinstraße
Hohenbruchstraße 2 – S (nur gerade)	Teimbergstraße
Höhfeldstraße	Wielandstraße
Ibacher Mühle	Windrather Straße

**Velbert-Langenberg  
Wahlbezirke 21 bis 25**

<b>Wahlbezirk 21</b>	
Alte Poststraße	Hattinger Straße
Alter Hopscheid	Heegerstraße 13 u. 13a
Am Buchenhang	Hopscheider Weg
Am Deilbach	Im grünen Winkel
Am Sonnenhang	Im Siepen
Amselstraße	Kohlenstraße
An der Kehr	Kressenberg
Auf dem Einert	Kupferdreher Straße
Balkhauser Weg	Lerchenstraße
Bergstraße	Meisenstraße
Bonsfelder Straße 86 – S / 85 – S	Nierenhofer Straße 102 – S / 111 – S
Eichenkreuzweg	Sonneneck
Eickelbecktal	Steinbrink
Elsternweg	Wilhelmshöher Straße 12 – S / 31 – S
Finkenstraße	Wodanstraße (außer Nr. 70)
Grenzweg	Ziegeleiweg
Gutsweg	

<b>Wahlbezirk 22</b>	
Albertstraße	Locker Straße
Am Bertram	Meyberg
Am Brill	Nizzatal
Am Winternocken	Obere Heeg
Birkenhang	Pannerstraße
Bodensfeld	Paul-Polzenberg-Weg
Bonsfelder Straße 2 – 84 / 1 – 83	Quellberg
Fellerstraße	Richard-Tormin-Straße
Flasdiek	Rommelsweg
Gröndelle	Schwarzer Adler
Hauptstraße 2 – 38 / 1 – 37 a	Stumpsberg
Heegerstraße 24 – S / 23 – S	Uferstraße
Heimannsbusch	Vogelskothen
Hordtstraße	Walkmühlenweg
Hüserstraße	Walzenstraße
Kalversiepen	Wilhelm-Teleu-Weg
Klippe	Wodanstraße 70
Laakmannsbusch	

<b>Wahlbezirk 23</b>	
Alte Vogteier Straße	Knürshaus
Am Schmachtenberg	Krankenhausstraße
Benderstraße	Kreiersiepen
Breitstraße	Kuhstraße 2 – 30 / 1 – 29
Brinker Höhe	Leitmannsplatz
Brinker Weg	Märkische Straße
Dietrich-Bonhoeffer-Weg	Mühlenstraße
Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße	Nathan-Platz
Donnerstraße	Öhlersberg
Eickeshagen	Pütterfeld
Elberscheidt	Sophienstraße
Fahrenscheidt	Straße des 17. Juni
Friedhofstraße	Unterdörnerfeld

-

Froweinplatz	Unterer Eickeshagen 54 – 60 / 61 – 65
Gartenheimstraße	Vogteier Straße 2 – 48 / 1 – 53
Hauptstraße 40 – 82 / 39 – 81	Wewersbusch
Hellerstraße	Wiemerstraße
Hohlstraße	Wiemhof
Im Spring	Zur Watelen
Kamperstraße (außer Nr. 34 u. 36)	

#### Wahlbezirk 24

Alte Reitbahn	Kuhstraße 32 – S / 31 – S
Birschelsweg	Oberer Eickeshagen
Dörperfeld	Sambeck
Eichendorffstraße	Spielbergsweg
Feldstraße	Unterer Eickeshagen 2 – 52, 62 – S /
Fexfeld	1 – 59 a, 67 – S
Hauptstraße 84 – S / 83 – S	Wallmichrather Straße
Kamperstraße 34 u. 36	Weststraße

#### Wahlbezirk 25

Am Busch	Im Clemens
Am Hahn	In der Kuhle
Am Lomberg	Kirschenknapp
Am Neuhauskothlen	Kleffmannsweg
An der Laffert	Kuhler Straße
Auf der Egge	Kühlersfeld
Bökenbuschstraße	Plückersmühle
Brandenberger Weg	Richrather Weg 107
Elberscheidter Feld	Rolandsweg
Frohnstraße	Schwardter Siepen
Gartenstraße	Vogteier Straße 50 – S / 55 – S
Genossenschaftsstraße	Voßkuhlstraße
Halbe Höhe	Voßnacker Straße
Heegerstraße 2 – 22 / 1 – 21(außer 13 u. 13a)	Weberstraße
Hellerkamp	Wilhelmshöher Straße 2 – 10 / 1 – 29

Velbert, 15. Oktober 2003

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez. Hanns-Friedrich Hörr

---

## Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
**für die Wahl des Rates**  
**und für die Wahl der / des Bürgermeisterin / Bürgermeisters der Stadt Velbert**  
**am 26. September 2004**

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und für die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Velbert auf.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Das Wahlgebiet der Stadt Velbert ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung vom 15.10.2003 (ebenfalls veröffentlicht in diesem Amtsblatt) über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.
2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerber für die Direktwahl in den Wahlbezirken erst nach der Bekanntgabe der Wahlbezirkseinteilung (s. Ziffer 1) nominiert werden dürfen.
3. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
4. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 48. Tag (09.08.2004) vor der Wahl, 18 Uhr (Ausschlussfrist), bei mir eingereicht werden (zuständige Stelle des Wahlleiters der Stadt Velbert: Zentrale Dienste – Projekt Wahlen –, Velbert-Mitte, Thomasstraße 7, 2. Stock, Zi. A 226). Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.  
Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.
5. Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von Parteien und Wählergruppen, die bislang nicht im Rat der Stadt Velbert vertreten sind sowie die von Einzelbewerbern, müssen von fünf Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), die Reserveliste von mindestens 69 Wahlberechtigten des Wahlgebietes.
6. Wahlvorschläge für die Wahl der / des Bürgermeisterin / Bürgermeisters von Parteien und Wählergruppen, die bislang nicht im Rat der Stadt Velbert vertreten sind sowie die von Einzelbewerbern müssen von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterschrieben sein.

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für das gesamte Bewerberaufstellungsverfahren sowie die Wahlbezirkseinteilung werden ab sofort von der unter Ziffer 4 genannten Stelle kostenlos ausgegeben. Außerdem werden zu den Einzelheiten des Bewerberaufstellungsverfahrens schriftliche Hinweise beigelegt.

Velbert, den 16. Oktober 2003

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez. Hanns-Friedrich Hörr

## Bekanntmachung

### über die Auslegung der Eintragungslisten für eine Volksinitiative nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

Auf Antrag der AGOT NRW (Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“) hat die Landesregierung durch Beschluss vom 14.10.2003 gemäß Artikel 67 a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen. In der AGOT NRW sind vertreten: die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Heime der Offenen Tür in NRW, die Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW und das Falken-Bildungs- und Freizeitwerk NRW e. V.

Die Volksinitiative ist auf den folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:

**Der Landtag möge sich befassen**

- „ - mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 – 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.“

Die Zulassung der Listenauslegung ist am 29. Oktober 2003 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden.

Gemäß § 4 i. V. m. § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom **27. November 2003 bis 27. Januar 2004**.

Die Eintragungslisten der Volksinitiative liegen während dieses Zeitraums bei den drei ServiceBüros (Rathaus Velbert-Mitte sowie Bürgerämter Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges) aus. Eintragungen sind dort zu folgenden Zeiten möglich:

Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.
8 – 16 Uhr	8 - 15 Uhr	8 - 15 Uhr	8 - 18 Uhr	8 - 12 Uhr

Zusätzlich liegen die Eintragungslisten sonntags in der Zeit von 10 bis 12 Uhr beim Projektteam Wahlen, Velbert-Mitte, Thomasstraße 7, 2. Etage, Zimmer A 226, zur Eintragung aus.

Die Auslegung erfolgt allerdings nicht an Heiligabend, Weihnachten, Sonntag, den 28.12.03, Silvester und Neujahr.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Eintragung zum Landtag Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Velbert, den 30. Oktober 2003

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

Gez. Hanns-Friedrich Hörr

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und über die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassenen Volksinitiative der AGOT NRW (Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“) in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

Die Volksinitiative ist auf den folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:

Der Landtag möge sich befassen

- „ - mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (i. S. der §§ 11 – 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.“

Das in Eintragungsbezirke der Stadt Velbert gegliederte Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative wird in der Zeit vom **10. bis 14. November 2003** bei den Zentralen Diensten – Projektteam Wahlen – Velbert-Mitte, Thomasstraße 7, 2. Etage, Zimmer A 226, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

#### Auslegungszeiten:

Montag	10.11.2003	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr
Dienstag	11.11.2003	8 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
Mittwoch	12.11.2003	8 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
Donnerstag	13.11.2003	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Freitag	14.11.2003	8 – 12 Uhr

Jede(r) Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern eine eintragungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **10. bis 14. November 2003**, spätestens am **14. November 2003 bis 12 Uhr**, bei mir bzw. bei der unter Nr. 2. genannten Stelle **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.

---

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragsfrist (letztmalig am 26. November 2003) zu stellen ist,

jede in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene eintragungsberechtigte Person,

eine **nicht** in das Verzeichnis eingetragene eintragungsberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** der eintragungsberechtigten Person nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Velbert, den 30. Oktober 2003

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

gez. Hanns-Friedrich Hörr

---

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) werden die Gewerbesteuerermessbescheide des Finanzamtes Velbert und der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für die Jahre 2000 und 2001 vom 27.10.2003 für

Bernd Kather

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 und B 009 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Velbert, 31.10.03

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Sammek  
(Sachbearbeiterin)

-

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1714369 - Nr. neu 3031714367

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden- Ratingen- Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

### **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1180330 - Nr. neu 3041180336 / Nr. alt 3117199 - Nr. neu 3043117195  
Nr. alt 3208741 - Nr. neu 3043208747

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

### **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1340496 - Nr. neu 3021340496 / Nr. alt 1607241 - Nr. neu 3021607241  
Nr. alt 1609403 - Nr. neu 3021609403 / Nr. alt 1907559 - Nr. neu 3021907559  
Nr. alt 2051860 - Nr. neu 3022051860 / Nr. alt 2082485 - Nr. neu 3022082485

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 06. Oktober 2003

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

---

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1138262 - Nr. neu 3031138260 / Nr. alt 1238997 - Nr. neu 3031238995  
Nr. alt 1880533 - Nr. neu 3031880531

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden- Ratingen- Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

-

**Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1094879 - Nr. neu 3041094875 / Nr. alt 1242668 - Nr. neu 4041242662  
Nr. alt 1249432 - Nr. neu 4041249436 / Nr. alt 1784495 - Nr. neu 3041784491  
Nr. alt 2359164 - Nr. neu 3042359160 / Nr. alt 2414175 - Nr. neu 3042414171  
Nr. alt 2791721 - Nr. neu 4042791725 / Nr. alt 3500204 - Nr. neu 4043500208  
Nr. alt 3712023 - Nr. neu 3043712029

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden- Ratingen- Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

**Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1337765 - Nr. neu 3021337765 / Nr. alt 2014686 - Nr. neu 3022014686  
Nr. alt 2856367 - Nr. neu 3022856367 / Nr. alt 2157956 - Nr. neu 3022157956  
Nr. alt 3547270 - Nr. neu 3023547270

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden- Ratingen- Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20.10.2003

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

---

**Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen:**

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Kunststoffrasenarbeiten an der Sportanlage Von-Böttinger-Straße
- Sportplatzbauarbeiten an der Sportanlage Von-Böttinger-Straße
- Trainingsbeleuchtungsarbeiten an der Sportanlage Von-Böttinger-Straße
- Zaunbauarbeiten an der Sportanlage Von-Böttinger-Straße
- Kanalbau an der Eickheister Straße

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

**Hinweis auf nichtoffenes Verfahren – Lieferauftrag**

Die Stadt Velbert schreibt folgenden Lieferauftrag mit Teilnahmewettbewerb aus:

- Wärmeliefervertrag im Rahmen eines Heizwärmelieferungsvertrages auf Biomassebasis

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

**5. Satzung**

---

**zur Änderung der Sondernutzungssatzung  
vom 14.10.2003**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW S. 306/SGV. NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649) und der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstaben f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 14.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

**1. Es wird folgender § 2 a eingefügt:**

**§ 2 a**

Die Inhaber von Gast- oder Schankstätten, Cafés oder Eisdielen, denen für das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf der öffentlichen Verkehrsfläche für die Außengastronomie eine Saisongenehmigung – ausgenommen an den Tagen, an denen Stadtfeste stattfinden – erteilt wurde, haben an den Veranstalter einen Anspruch, die Außengastronomie in dem von der Stadt genehmigten Umfang auch während der Stadtfeste gegen ein angemessenes Entgelt durchführen zu dürfen.

Als angemessen gilt dabei ein Entgelt, das der jeweilige Veranstalter von vergleichbaren Gastronomen erhebt.

Als Stadtfeste sind die Feste anzusehen, die von der Stadt Velbert zu Beginn eines Jahres festgelegt werden. Die Zahl darf drei je Stadtteil nicht überschreiten.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden von der Stadt Velbert als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

**2. Gebühren**

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Velbert am 27.05.2003 beschlossene Ergänzung der Tarifstelle 5.a wird gestrichen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 14.10.2003

gez. Hanns-Friedrich Hörr  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung**

über

**den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 721.01 - Am Höfgessiepen -  
1. Änderung als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 14.10.2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 721.01 - Am Höfgessiepen - 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Die oben angeführte Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Bebauungsplangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 17: Flurstücke Nr. 1182, 1184, 1188, 1189, 1191, 1192 und 1193.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die oben angegebene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 721.01 – Am Höfgessiepen – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 721.01 – Am Höfgessiepen -.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
3. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 
- 
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
  - b) die Satzung oder die sonstige orstrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
  - c) der **Bürgermeister** hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

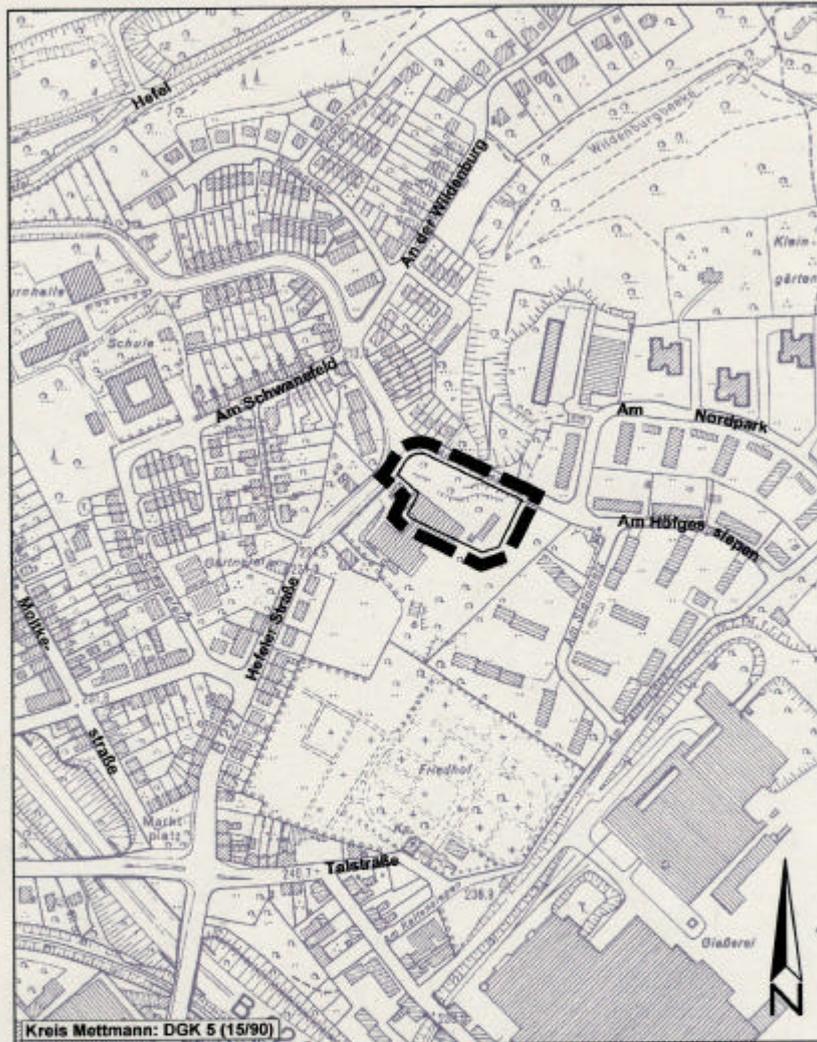
Der Beschluss über die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 721.01- Am Höfgessiepen** rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 23.10.2003

gez. Hörr  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 721.01 - 1. Änderung  
- Am Höfgesiepen -

---

-

## Bekanntmachung

### über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 610.02 - Grünstraße - 1. Änderung als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 14.10.2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 610.02 - Grünstraße - 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Die oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 610.02 - Grünstraße - 1. Änderung umfasst die Flurstücke 381 und 382 (teilweise) der Flur 37, Gemarkung Velbert.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 610.02 - Grünstraße - 1. Änderung ersetzt bei seinem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 610.02 - Grünstraße -

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
3. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

-

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

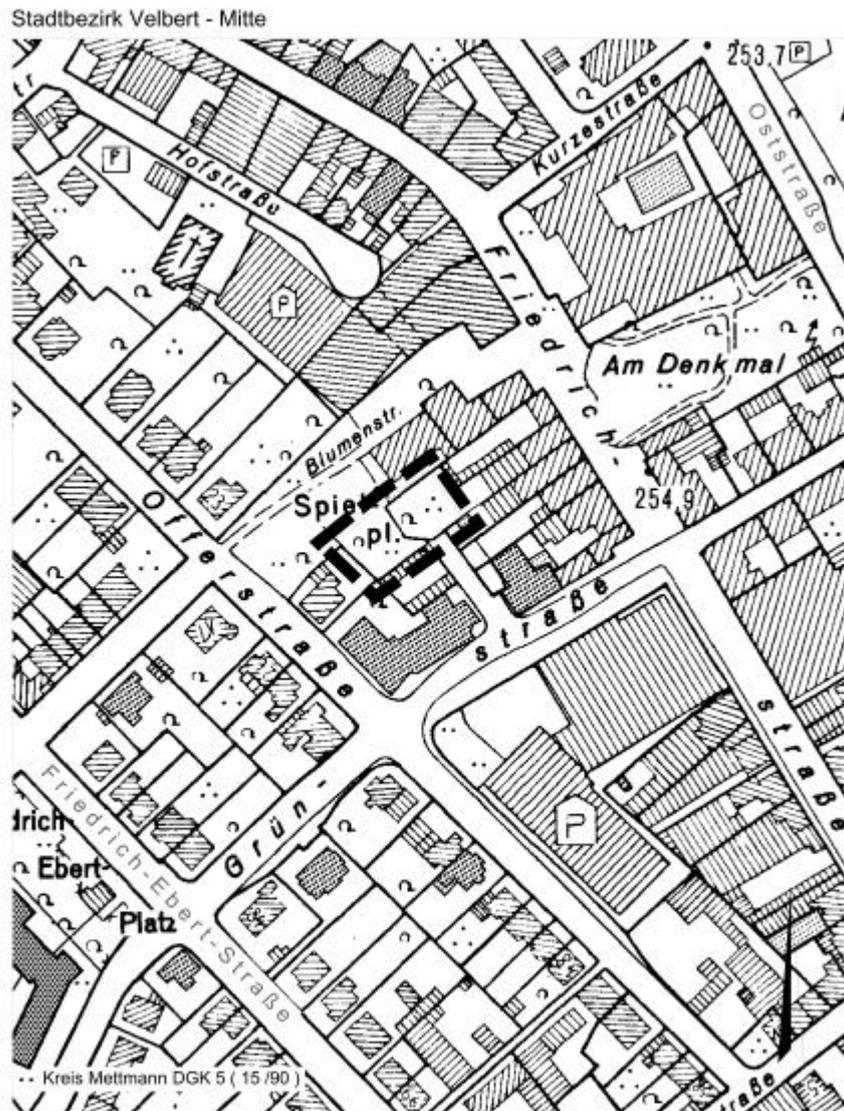
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der **vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 610.02 – Grünstraße - 1. Änderung** rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 23.10.2003

gez. Hörr  
Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 610.02 1. Änderung  
- Grünstraße -

-

## Bekanntmachung

1. der Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.10.1993 zum Bebauungsplan Nr. 638 – Jupiterstraße – 1. Änderung und
2. **der erneuten Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 638 – Jupiterstraße – 1. Änderung, dessen Entwurf und öffentliche Auslegung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 17.06.2003 den Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.10.1993 zum Bebauungsplan Nr. 638 – Jupiterstraße – 1. Änderung gefasst.

In gleicher Sitzung fasste der Umwelt- und Planungsausschuss den erneuten Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 638 – Jupiterstraße – 1. Änderung und stimmte dessen Entwurf zu. Die öffentliche Auslegung dieses Entwurfes kann somit durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 638 – Jupiterstraße – 1. Änderung wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze des Grundstückes der Gemarkung Velbert, Flur 48, Flurstück Nr. 1321 und der Marstraße;
- im Süden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Jupiterstraße und der südlichen Begrenzung des für die Gasfernleitung erforderlichen Schutzstreifens;
- im Westen durch den Flandersbacher Weg (L 426) und der Heiligenhauser Straße (B 227) und
- im Osten durch die Jupiterstraße und der westlichen Böschungsgrenze zum Stadion Sonnenblume.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom **12.11.2003** bis einschließlich **12.12.2003**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00Uhr</b>
<b>Dienstag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00Uhr</b>

im Schaukasten des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus.

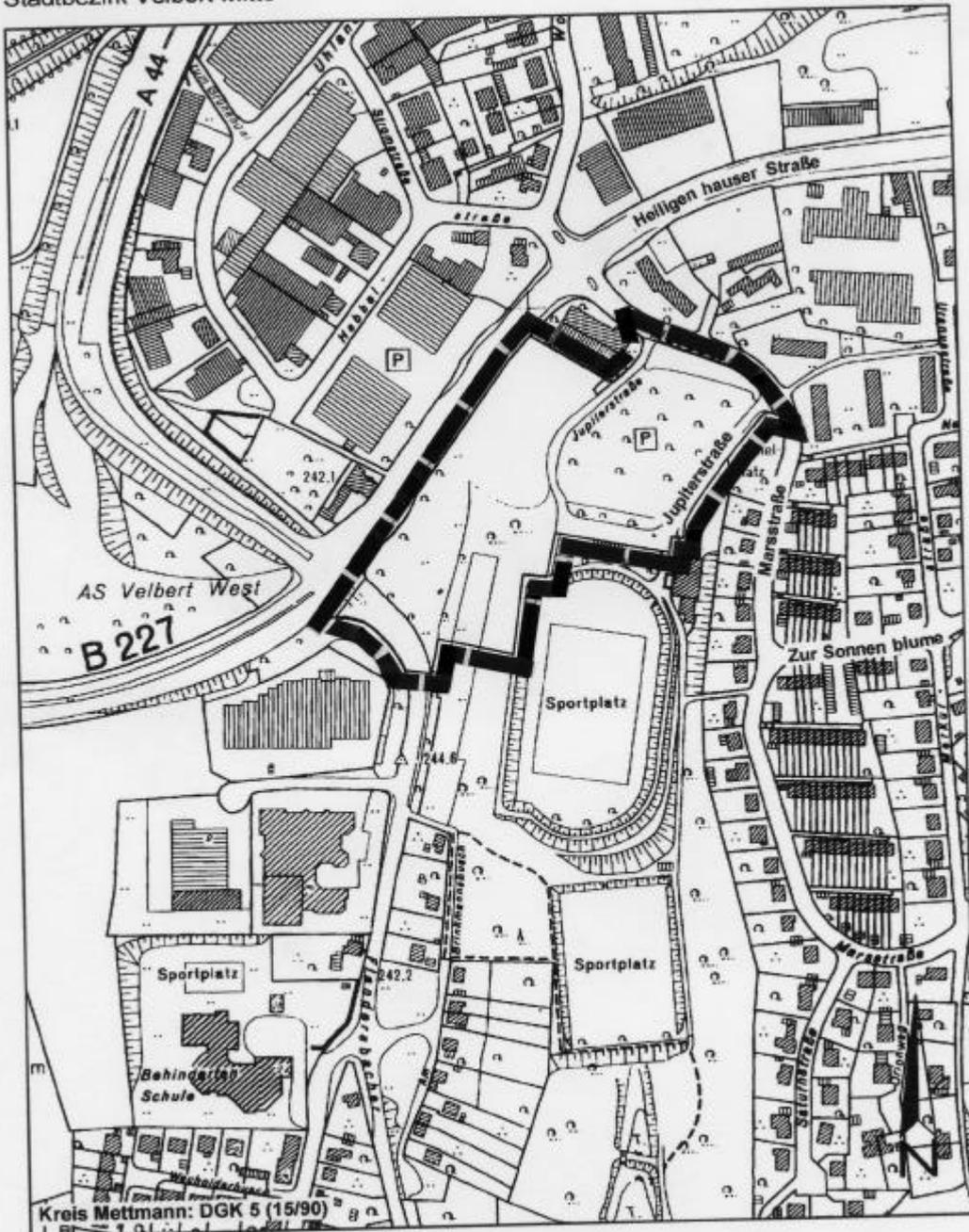
Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Velbert, 20.12.2003

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Güther  
Beigeordneter/Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 638 1. Änderung  
- Jupiterstraße -

-

### Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(Änderungen vorbehalten)

Mittwoch,	05.11., <b>(16.45 Uhr)</b>	<b>Bezirksausschuss Velbert-L'berg</b> (Feuerwache Langenberg, Voßkuhlstraße)
Dienstag,	11.11.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	13.11., <b>(16.30 Uhr)</b>	<b>Bezirksausschuss Velbert-Neviges</b> (Feuerwache Neviges, Gerätehaus)
Montag,	17.11., <b>(16.00 Uhr)</b>	<b>Aussch. für Wirtschaftsförderung</b> (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	19.11.,	<b>Gemeinsame Sitzung des Bezirksausschusses Velbert-Mitte, Bezirksausschusses Velbert-Neviges u. des Umwelt- u. Planungsausschusses</b> (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	19.11., (bish. 18.11.,) <b>(18.00 Uhr)</b>	<b>Umwelt- und Planungsausschuss</b> (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	20.11.,	<b>Betriebsausschuss</b> (Am Lindenkamp)
Dienstag,	25.11.,	<b>H a u p t a u s s c h u s s</b> (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	27.11., <b>(17.00 Uhr)</b>	<b>Aufsichtsrat VMG</b> (Rathaus, Kleiner Saal)
Donnerstag,	27.11., <b>(16.00 Uhr)</b>	<b>Gem. Sitzung des Jugendhilfe-, Sozial-, Schul- u. Sportausschusses und Ausländerbeirat</b> (Nikolaus-Ehlen-Gymnasium, Aula)
Dienstag,	02.12.,	<b>R a t d e r S t a d t</b> - Einbringung Haushalt - (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	04.12.,	<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b> (Rathaus, Nebengebäude)
Dienstag,	09.12.,	<b>Sozialausschuss</b> (Rathaus, Nebengebäude)
Mittwoch,	10.12., <b>(16.00 Uhr)</b>	<b>Schul- und Sportausschuss</b> (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	11.12.,	<b>Ausländerbeirat</b> (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	11.12.,	<b>Kulturausschuss</b> (Schloss Hardenberg)

Dienstag,

16.12.,

**Rat der Stadt**  
(Rathaus, Großer Saal)

22.12. – 06.01.2004 – Sitzungspause Weihnachtsferien –

(Sofern kein abweichender Zeitpunkt angegeben ist, beginnen die Sitzungen in der Regel um 17 Uhr)  
**Der Sitzungsplan kann auch im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.**

## **Fragen zur Unternehmensnachfolge? Die Wirtschaftsförderungen hilft!**

Unabhängig davon wie alt oder jung der Unternehmer oder das Unternehmen selbst ist: Die Frage nach der Unternehmensnachfolge stellt sich irgendwann jedem Unternehmer.

Erfahrungsgemäß wird die aktive Planung allerdings sehr weit in die Zukunft verschoben, dies gilt gleichermaßen, wenn der Nachfolger aus der Familie oder aus dem Unternehmen kommt oder ob ein externer Nachfolger gesucht werden muss.

Tatsache ist aber auch, dass jede Form von Unternehmensnachfolge, egal ob durch Vererben, Verrenten oder Verkaufen eine Menge von Fragen und Problemen aufwirft, an die (vielleicht) nicht oder erst zu spät gedacht wird. Im schlimmsten Fall ist dann der Fortbestand des Unternehmens gefährdet, damit auch die Sicherheit der Arbeitsplätze und nicht zuletzt auch die Altersversorgung des Unternehmens. Dass alles muss nicht sein, meint – nicht nur – die Wirtschaftsförderung Velbert und fordert Unternehmer dazu auf, sich frühzeitig mit diesem Thema zu beschäftigen.

Unter diesem Aspekt finden im Rahmen der landesweiten Aktionswochen „Unternehmensnachfolge:nrw“ von Montag, 3. November bis Freitag, 14. November nützliche und informative Veranstaltungen statt. Initiator ist die move – Mittelstandsoffensive NRW, unter Regenschaft des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW. Da die Wirtschaftsförderung der Stadt Velbert seit zwei Jahren ebenfalls aktiv bei Unternehmensnachfolgen vor Ort nützlich macht, wirkt sie auch bei dieser Offensive mit.

Am Mittwoch, 5. November sind daher die Leitungen der Telefonhotline „Fragen zur Nachfolgeregelung? Rufen Sie uns an!“ von 16 bis 18 Uhr frei.

Es antworten unter

**02051/26-2191**

Markus Profijt, Unternehmensberater mit Schwerpunkt Unternehmensnachfolge

**02051/26-2475**

Ursula Düster-Kramm, Ansprechpartnerin für und zwischen übergabewilligen Unternehmen und Übernahme-Interessenten bei der Wirtschaftsförderung Velbert.

Eine Woche später, am Mittwoch, 12. November lädt die Wirtschaftsförderung ab 17 Uhr unter dem Motto „Nachfolgeregelung – nie zu früh“ in das Forum Niederberg ein. Diese Informationsveranstaltung richtet sich an Unternehmer aus Velbert, jedoch sind Heiligenhauser Unternehmer, im Zuge der kooperativen Zusammenarbeit der im Bereich der Wirtschaftsförderung, ebenfalls eingeladen.

Der „rote Faden“ durch die Veranstaltung wird sein:

- Warum soll ich mich damit beschäftigen?
- Was gehört alles dazu? Welche Alternativen gibt es?
- Wie plane ich meine Nachfolge, ohne etwas zu vergessen?
- Was mache ich nach der Zeit im Unternehmen?

Mit Frau Dr. Birgit Felden wurde eine Spezialistin auf dem Gebiet der Unternehmensnachfolge als Hauptreferentin gewonnen und somit sind praxisnahe, engagierte und beeindruckende Vorträge zu erwarten. Durch das Programm führt der Journalist Christian Honerkamp, vielen bekannt aus dem WDR-Regionalfernsehen.

Der genaue Programmablauf kann angefordert werden bei Andrea Thom, Wirtschaftsförderung Velbert unter Telefon 02051/26-2439, sie nimmt auch Anmeldungen entgegen. Die Teilnahme ist kostenlos.

---

-